



Merkblatt betreffend Bodenverbesserung/Bodenerhaltung, Drainagen

Nachdem mit Beschluss (PA127) vom 11.02.2002 die Landwirtschafts- und Unterhaltskommission aufgelöst wurde und als massgebliche gesetzliche Grundlage hauptsächlich § 28 des kant. Landwirtschaftsgesetzes (SAR 910.100) heranzuziehen ist, wird dieses Merkblatt bezüglich Bodenverbesserungen, insbesondere Drainagen, vom Gemeinderat verabschiedet.

1. Gemäss § 28 des Landwirtschaftsgesetzes (LG) übernehmen die Gemeinden die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt. Die Grundeigentümer/-innen können nach Massgabe des Interesses zu Beitragsleistungen verpflichtet werden.
Gegen Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragsleistungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission Beschwerde geführt werden.
2. Bodenverbesserungsmassnahmen, insbesondere die Erstellung von Drainageleitungen (auch als Ersatz für bereits bestehende Anlagen) dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Gemeinderates im Sinne von § 7 der Bauordnung ausgeführt werden.
3. Gesuche sind nach den baugesetzlichen Vorschriften vorgängig schriftlich einzureichen. Die Prüfung der Gesuche erfolgt durch den Ressortvorsteher Landwirtschaft im Hinblick auf die Aspekte der Landwirtschaft und durch die Baubehörde in baugesetzlicher Hinsicht.
4. Die Gemeinde leistet - auf bewilligtes Gesuch - für Drainageleitungen Beiträge an die Materialkosten der Rohre. Dabei entscheidet der Gemeinderat bzw. der Ressortvorsteher, ob vorhandenes Material aus dem Werkhof abgegeben oder die Anschaffungskosten des Materials übernommen werden.
5. Voraussetzung für die Beitragsleistung ist im weiteren, dass die Ersteller dem Gemeinderat detaillierte Planunterlagen mit Einmassen über die neu zu erstellenden bzw. zu ersetzenden Leitungen (Ausführungspläne) einreicht.
6. Werden Unterhaltsarbeiten an Drainagearbeiten ohne Bewilligung des Gemeinderates ausgeführt, leistet die Gemeinde keinerlei Beiträge. Wahrnehmungen über unbewilligte Arbeiten an bestehenden oder neuen Drainagen sind dem Ressortvorsteher umgehend zu melden.

Dieses Merkblatt ist vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 13.01.2003 verabschiedet worden, es tritt rückwirkend per 01.01.2003 in Rechtskraft und ersetzt die interne Weisung vom 23.03.1992.

8966 Oberwil-Lieli, den 13.01.2003

GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Karl Schneider

Hans Peter Bernath